

Schriftliche Versicherung bei Erhalt von Mitgliedsdaten



Laut § 5 Abs. b der Datenschutzverordnung des PostSV Remagen werden Mitgliedsdaten und Telefonlisten nur an Vorstandsmitglieder und Beschäftigte ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliedsdaten erfordert. Macht ein/e Mitarbeiter/in geltend, dass er/sie die Mitgliederliste zur Wahrnehmung der satzungsmäßigen Rechte benötigt, wird die Liste nur gegen die Unterzeichnung dieser schriftlichen Versicherung ausgehändigt.

Eine selbst erstellte Liste (z. B. Anwesenheitsliste, Telefonliste) muss ebenfalls vertraulich behandelt werden im Sinne des § 5 der Bundesdatenschutzverordnung.

Erklärung

"Ich versichere, dass ich die erhaltenen Mitgliedsdaten vertraulich behandle, nicht an Dritte weiterleite und die Angaben nicht zu anderen Zwecken verwende. Die Datenschutzverordnung und die entsprechenden Anlagen habe ich erhalten, gelesen und verstanden."

Funktion im Verein:

Vor- und Zuname in Druckbuchstaben:

Remagen, den _____

Unterschrift: Trainer/Übungsleiter/Abteilungsleiter

zur Kenntnis genommen:

_____ Abteilungsleiter/in

_____ 1. Vorsitzende/r